

N. R. Ker, Patrick Young's Catalogue of the Manuscripts of Lichfield Cathedral, Mediaev. and Renaiss. Stud. 2 (1950) 151—168. Als erster *Catalogus librorum Angliae et Hiberniae* galt bisher einer von 1697; neugefunden wurde nun ein älterer von 1622, der für das MA. freilich nur auf einige Stücke aus dem 12. Jh. hindeutet.

H. H.

J.-O. Tjäder, Due papiri latini della biblioteca Vaticana, XVI e IX, riuniti, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 64 (1953) 1—17 mit 2 Tafeln, stellt fest, daß die beiden Papyri XVI und IX der Vaticana zwei Fragmente einer und derselben Urkunde aus dem 8. Jh. sind, die die Schenkung eines Stephanus an die Kirche von Ravenna enthält.

G. O.

J.-O. Tjäder, Revisione dei papiri latini Basel 1 B—C (P. Grynaeus), Note e discussioni erudite a cura di A. Campana 2, Rom 1953, Ediz. di storia e letteratura, 35 S., 2 Abb. — In dieser auch für die Paläographie wichtigen Studie weist der Vf. nach, daß die Vorderseite dieses Fragments um 500 wohl in Ravenna geschrieben worden ist. Über den Inhalt läßt sich kaum etwas sagen, es handelt sich entweder um ein privates Dokument oder um eine Abschrift öffentlicher Akten (*gesta municipalia*). Auch die in der 1. Hälfte des 8. Jhs. beschriebene Rückseite gehört nach Italien. Sie enthält eine Aufzählung aus einem Kirchen- oder Klosterschatz, bei der vor allem die Übereinstimmung mit Beschreibungen im Liber pontificalis (Hadrian I.) auffällt.

K. R.

F. L. Ganshof, Observations sur la date de deux documents administratifs émanant de Charlemagne, MIOG. 62 (1954) 83—91, korrigiert die Datierung der *Capitula de causis diversis* (Cap. 1, Nr. 49) in „Nimwegen 806 März“ und das Datum des Briefes Karls d. Gr. an Abt Fulrad (ebd. Nr. 75) in „Aachen 806 April 12.“

H. P.

Luigi Bellini, Due diplomi imperiali inediti e la serie vescovile di Comacchio, Riv. di storia della chiesa in Italia 8 (1954) 233—259, veröffentlicht zwei bisher unbekannte Diplome Ottos I. für Bischof Bernard von Comacchio und Friedrichs II. für Bischof Bene von Comacchio, beide überliefert in Kopien des 14. Jh. im Staatsarchiv zu Modena.

F. W.

L. Hauptmann, Das Regensburger Privileg von 1086 für das Bistum Prag, MIOG. 62 (1954) 146—154, erörtert einige Probleme, die das schon häufiger untersuchte Privileg, durch das B. Gebhard von Prag die Eingliederung des Bistums Mähren in seine eigene Diözese erlangte (D H IV nr. 390), aufwirft. Im Vordergrund steht die Untersuchung der Grenzbeschreibung, die der Vf. auf die beiden verlorenen Gründungsurkunden der Bistümer Prag und Mähren zurückführt. Sie seien von Gebhard zur Herstellung eines Privilegs benutzt worden, das er zur Erlangung des Henricianums 1086 dem Kaiser vorlegte.

H. P.

G. Despy, Note complémentaire sur le diplôme de l'empereur Henri IV pour l'abbaye d'Andenne du 1^{er} juin 1101, Le Moyen Age 60 (1954) 39—50. — Der Vf. hat sich bereits vor einigen Jahren bemüht (vgl. DA. 9, 550), vor allem gegen Niermeyer (Onderzoekingen over Luikse en Maastrichtse oorkonden, Groningen 1935) die Echtheit dieses Diploms zu erweisen; unabhängig davon war etwa zur gleichen Zeit J. Stiennon (vgl. DA. 10, 205) zu der gleichen Feststellung gelangt. Die noch im Kriege fertiggestellte, nunmehr im Nachdruck vorgelegte Ausgabe von Gladiss' (MG. DD. VI 2, 1952) konnte natürlich diese neuen Ergebnisse nicht mehr verwerten, so daß das Diplom hier (nr. 470) noch, im Wesentlichen auf Grund der Untersuchung Niermeyers, als Fälschung er-